

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb des Alten- und Pflegeheimes Dr.-Zimmermann-Stift vom 21.05.2003

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i.d.F. vom 18. Dezember 1995 (Ges. Bl. S. 875) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg als Stiftungsrat des Spitalfonds Meersburg am 20.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

1. Das Alten- und Pflegeheim Dr.-Zimmermann-Stift Meersburg wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen Alten- und Pflegeheim Dr.-Zimmermann-Stift Meersburg.
3. Zweck des Eigenbetriebs ist die gemeinnützige Unterhaltung und der Betrieb eines Alten- und Pflegeheimes, sowie im Rahmen seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten stationäre, teilstationäre und ambulante Altenpflege und Altenhilfe im Stadtgebiet Meersburg entsprechend §§ 52, 53, Abgabenordnung bedarfsgerecht anzubieten.
4. Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt Euro 100.000.

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- der Stiftungsrat des Spitalfonds Meersburg,
- der Betriebsausschuss,
- der Bürgermeister als Stiftungsratsvorsitzender und
- die Betriebsleitung als Spitalverwalter.

§ 4 Betriebsleitung

1. Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung durch den Stiftungsrat bestellt.
2. Die Betriebsleitung besteht in Personalunion aus dem amtierenden Spitalverwalter.

§ 5 Aufgaben des Stiftungsrates

Er legt die Grundsätze für die öffentliche rechtliche Stiftung Spitalfonds Meersburg und den Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Dr.-Zimmermann-Stift Meersburg fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Stiftungsrat dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister als Stiftungsratsvorsitzenden bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Der Stiftungsrat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen im Spitalfonds Meersburg und im Eigenbetrieb Dr.-Zimmermann-Stift für deren Beseitigung durch den Stiftungsratsvorsitzenden.

1. Der Stiftungsrat entscheidet über:
 1. die Bestellung, Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 2. die Bestellung, Ernennung und Entlassung des Betriebsleiters,
 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Übernahme weiterer Aufgaben,
 5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
 6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 25.000 Euro übersteigt,
 7. die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Geschenken, den Verzicht auf Forderungen und Ansprüchen von mehr als 5.000 Euro,
 8. die Einbringung spitälischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebes sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dringliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
 9. die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 50.000 Euro je Einzelfall übersteigt.
 10. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch 5.000 Euro je Einzelfall übersteigt,
 11. den Abschluss von Verträgen, die für den Spitalfonds von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 12. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist.

13. die Rückzahlung von Eigenkapital an den Spitalfonds.
2. Anträge an den Stiftungsrat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht vom Betriebsausschuss vorherberaten worden sind, müssen diesem zuerst zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Stiftungsratsvorsitzenden und den Mitgliedern des jeweils amtierenden Ausschusses für Umwelt und Technik der Stadt Meersburg, sowie im Verhinderungsfalle deren Vertreter/innen.
2. Der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Betriebsleitung sachverständige Bedienstete des Eigenbetriebes zu den Sitzungen des Betriebsausschusses laden.
3. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Stiftungsrates vorbehalten sind.
4. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist, über:
 1. die Planung und Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Vermögensplanes von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro je Vorhaben,
 2. die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen, die Annahme von Geschenken, den Verzicht auf Forderungen und Ansprüchen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro je Einzelfall,
 3. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken mit einem Jahresrohertragswert von mehr als 5.000 Euro je Vertrag,
 4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000 Euro,
 5. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 5.000 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 25.000 Euro je Einzelfall beträgt,
 6. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von Erfolgs gefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, sofern sie nicht unabweisbar sind, von mehr als 5.000 Euro, jedoch nicht mehr als 25.000 Euro,
 7. die Einstellung von Angestellten ab der Verg. Gr. BAT V c sowie Kr- VI und höher,
 8. den Abschluss von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie 5.000 Euro je Einzelfall überschreitet,
 9. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen, wenn das Honorar voraussichtlich 5.000 Euro je Vertrag überschreiten, jedoch nicht mehr als 25.000 Euro je Einzelfall.
5. Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Stiftungsrat.

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters als Stiftungsratsvorsitzender

1. Der Stiftungsratsvorsitzende leitet die Spitalstiftung und vertritt diese nach außen. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung der Stiftung verantwortlich und regelt deren innere Organisation. Der Stiftungsratsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stiftung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Stiftungsrat übertragenen Aufgaben.
2. Dem Stiftungsratsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung des Eigenbetriebes handelt:
 1. in dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in die Zuständigkeit eines Gremiums delegiert sind, deren Erledigung jedoch nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden können, entscheidet der Stiftungsratsvorsitzende anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen,
 2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögensplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,
 3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
 4. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VI b BAT und Kr. I bis Kr. V BAT, sowie von Arbeitern, Aushilfs- und Saisonpersonal, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, ferner alle tarifrechtlich zwingend gebotenen Eingruppierungen und personalrechtlichen Entscheidungen der Angestellten und Arbeiter, unabhängig von der Vergütungs- bzw. Lohngruppe,
 5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen über 1.000 Euro sowie die Unterstützung einzelner Arbeitnehmer durch Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitseistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
 7. der Stiftungsratsvorsitzende kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.

§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer

wirtschaftlichen Lagerhaltung und Betriebsführung.

2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
3. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates, des Betriebsausschusses und die Entscheidung des Stiftungsratsvorsitzenden in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
4. Die Betriebsleitung hat den Stiftungsratsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ihm insbesondere
 1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
5. Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben nach außen.
6. Die Erteilung rechtgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Stiftungsratsvorsitzenden.
7. Für die Abwicklung des Debitoren- und Kreditorenzahlungsverkehrs wird bei einem örtlichen Kreditinstitut ein eigenes Girokonto geführt. Die kaufmännische Buchführung wird nach der Pflegebuchführungsverordnung und dem Eigenbetriebsgesetz selbständig über ein EDV-Programm abgewickelt.
8. Im Übrigen wird insbesondere auf § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 3 und § 11 Eigenbetriebsgesetz verwiesen.

§ 9 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

1. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist zu Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen.
3. Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Stiftungsrat vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 20.05.2003 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 18. Dezember 1996 zum 20.05.2003 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Meersburg, den 21.05.2003

gez. Tausendfreund
Bürgermeister und Vorsitzender des Stiftungsrates